

99. 1. Für den äußeren Tatbestand des § 2 VolksschädlingsW. genügt, daß die Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen nur bei etwaigen Vorbereitungs-handlungen oder erst nach Vollendung, aber vor Beendigung der Tat (also z. B. nur für den Rückweg des Täters vom Tatort oder für die Wegschaffung oder Sicherung der Beute) zu bejahen ist.

2. Zum inneren Tatbestande gehört, daß sich der Täter zur Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen vor Vollendung der Tat, also spätestens bei der Aus-führung, entschlossen hat.

V. Straffenat. Ur. v. 26. September 1940 g. R. 5 D 478/40.

I. Landgericht Wuppertal.

Aus den Gründen:

Keine rechtlichen Bedenken bestehen dagegen, daß das LG. eine Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen zur Begehung des Diebstahls erst für einen Zeitpunkt festgestellt hat, in dem nach der offensichtlichen Annahme des LG. der schwere Diebstahl durch Erbrechen der Kiste, Aneignung der 17 RM. und Teilung dieser Beute unter den beiden Mittätern bereits vollendet, alle Tatbestandsmerkmale des schweren Diebstahls also bereits erfüllt gewesen seien; denn unter der „Begehung“ der Tat i. S. des § 2 VolksschädlingsW. ist — ebenso wie bei dem Begriffe „bei Unternehmung einer strafbaren Handlung“ i. S. des § 214 StBW. (vgl. RWSt. Bd. 58 S. 154 und S. 226; Bd. 60 S. 67, 69 und S. 265, 266; Bd. 66 S. 95, 97) — der gesamte Geschehens-ablauf zu verstehen, also nicht nur bereits etwaige Vorbereitungs-handlungen, sondern auch noch der Rückweg vom Tatorte sowie die Wegschaffung und Sicherung der Beute (vgl. RWSt. Bd. 74 S. 246, RGUr. v. 27. Mai 1940 3 D 228/40; v. 28. Mai 1940 4 D 264/40 = JNR. 1940 Nr. 1096). In Übereinstimmung hiermit hat das LG., wenn auch nur zum äußeren Tatbestand, einwandfrei festgestellt, der Täter habe „die Verdunklungsmaßnahmen in dem Augenblick ausgenutzt, in dem er nach der Wegnahme des Geldes sich und seine Beute durch das Werktor in der H.-Straße in Sicherheit gebracht habe“.

Das LG. spricht freilich an dieser Stelle auch davon, der Angeklagte habe die Verdunkelungsmaßnahmen in diesem Augenblicke „bewußt“ ausgenutzt; hiervon kann aber nur dann die Rede sein, wenn sich der Angeklagte in dem Bewußtsein, daß die Verdunkelungsmaßnahmen seine Tat erleichterten, zu ihr entschlossen hat. Dazu genügt, daß er den Entschluß der Ausnutzung erst nach dem Beginne der Ausführungshandlungen (jedoch vor der Vollendung der Tat) gefaßt hat; er muß sich mindestens bei der Ausführung der Tat bewußt gewesen sein, daß die Verdunkelung die Beendigung der Tat irgendwie erleichtere (vgl. RGSt. Bd. 74 S. 246, RGUrt. v. 27. Mai 1940 3 D 228/40). An die abweichende Beurteilung dieser Rechtsfrage durch das erst nach dem Urteil 3 D 228/40 ergangene RGUrt. v. 28. Mai 1940 4 D 264/40 ist der Senat nicht gebunden. Die Frage allerdings, wann der Diebstahl vollendet, also der fremde Gewahrsam gebrochen und der Gewahrsam des Diebes begründet ist, hat der Tatrichter zu entscheiden (vgl. RGSt. Bd. 52 S. 75, Bd. 66 S. 394, 396). Ob im vorliegenden Fall alle Merkmale gegeben sind, die nach den vorstehenden Ausführungen zum inneren Tatbestande gehören, hat das LG. nicht festgestellt. Es ist möglich, daß sich der Angeklagte erst nach Vollendung des Diebstahls, den das LG. anscheinend in der Aneignung und Teilung der 17 RM. finden will, entschlossen hat, die Tat unter Ausnutzung der Verdunkelung zu beendigen; das würde für den inneren Tatbestand des § 2 VolksschädlingsBd. nicht ausreichen.